

Besondere Rechtsvorschriften gem. § 56 Berufsbildungsgesetz

für die Durchführung der Fortbildungsprüfung der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarzthelferinnen /Zahnarzthelfer

ZUR **Dentalhygienikerin / zum Dentalhygieniker (DH)**

Beschluss des Vorstandes der Bundeszahnärztekammer vom 17. Dezember 2014

Inhalte

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Inhalte der Prüfung

§ 4 Gliederung der Prüfung

§ 5 Schriftliche Prüfung

§ 6 Mündliche Ergänzungsprüfung

§ 7 Praktische Prüfung

§ 8 Fachgespräch

§ 9 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

§ 10 Bestehen der Prüfung

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

§ 12 Übergangsvorschriften

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Das beschlussfassende Organ der (Landes-) Zahnärztekammer..... hat in seiner Sitzung vomaufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vomgem. § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), die folgenden „Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten oder der fortgebildeten Zahnarthelferinnen und Zahnarthelfer zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) als Anlage zur Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom beschlossen:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von erweiterten beruflichen Handlungsfähigkeiten, die im Rahmen der Aufstiegsfortbildung zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) erworben worden sind, führt die (Landes-) Zahnärztekammerals „Zuständige Stelle“ gem. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz Prüfungen nach den §§ 4 bis 8 dieser Rechtsvorschriften durch.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation und damit die Befähigung, nach Delegation im rechtlich zulässigen Rahmen, die beruflichen Handlungsfähigkeiten kompetent, eigenverantwortlich und patientenorientiert umzusetzen, ein professionelles und begründetes Verständnis des eigenen Fachgebietes zu entwickeln, wissenschaftliche Behandlungskonzepte und Methoden anzuwenden sowie fachpraktisches Handeln von übertragenen Behandlungsmaßnahmen anforderungs- und patientenbezogen nachhaltig zu gestalten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Anamnese im Rahmen zugewiesener Aufgabenstellungen eigenverantwortlich durchzuführen und die für den jeweiligen Behandlungsfall notwendigen Befunde zu erheben,
- b) Veränderungen am Zahnfleisch, der Mundschleimhaut, am Zahnhalteapparat und an den Zähnen zu erkennen, beratende Funktionen in Prävention und Therapie zu übernehmen sowie Wechselwirkungen zwischen Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen,
- c) intraorale Befunde zu gewinnen, zu analysieren und behandlungsbezogene Planungsentscheidungen mit zu treffen,
- d) Vorschläge für individuelle Behandlungspläne zu erstellen und zu erläutern sowie nachhaltige Ziele, insbesondere bei parodontal erkrankten Patienten, zu definieren,

e) eine prophylaxeorientierte Behandlungskonzeption umzusetzen, präventive Maßnahmen als individuelle Motivationsprozesse zur Gesundheitsförderung und –erhaltung durchzuführen,

f) eine empfängerorientierte Kommunikation mit den Patienten aufzunehmen und durch psychologisch und pädagogisch strukturierte Gesprächsführung gesundheitsfördernde Verhaltensänderungen aufzuzeigen,

g) demografisch bedingte Veränderungen des Arbeitsfeldes durch die Behandlung älterer Menschen und von Menschen mit Unterstützungsbedarf bedarfsorientiert zu bewerten und umzusetzen,

h) Behandlungspläne und -maßnahmen unter fachlicher Berücksichtigung der dentalhygienischen Befundinterpretation umzusetzen,

i) arbeitsorganisatorische Abläufe unter Beachtung des Praxiskonzeptes im Team sicherzustellen, Methoden der Qualitätssicherung und -entwicklung anzuwenden,

j) die Zusammenarbeit im Team und fachübergreifend zu fördern, vorhandene Tätigkeitsspielräume dabei zu nutzen, das soziale, methodische und personelle Handeln situationsbezogen zu reflektieren.

(3) Die erfolgreich absolvierte Prüfung führt zum Fortbildungsabschluss „Dentalhygienikerin“ oder „Dentalhygieniker“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Zulassung an der Fortbildung ist jeweils der Nachweis

a) einer mit Erfolg abgelegten Fortbildungsprüfung als „Zahnmedizinische/r Prophylaxeassistent/in (ZMP)“ oder „Zahnmedizinische/r Fachassistent/in (ZMF)“ oder eines gleichwertigen Abschlusses und danach grundsätzlich eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit,

b) über aktuelle Kenntnisse im Röntgen und Strahlenschutz gem. § 18 a RöV

und

c) der Absolvierung der vorgesehenen Fortbildungszeit während der Kursmaßnahme.

(2) Abweichend von den Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, vergleichbare berufliche Handlungsfähigkeiten erworben zu haben, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(3) Im Rahmen der modularen Fortbildung ist der vollständige und erfolgreiche Abschluss der jeweiligen Module nachzuweisen. Mit dem letzten Prüfungsteil ist spätestens drei Jahre nach Abschluss des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(4) Für das Zulassungsverfahren zur Teilnahme an der Abschlussprüfung insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 gilt § 8 ff. der Muster-Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

§ 3

Inhalte der Prüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung erstreckt sich auf die in §§ 4, 7 aufgeführten Prüfungsbereiche.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil sowie aus einem praktischen Teil in Verbindung mit einem Fachgespräch.

(3) Soweit die Fortbildung in modularer Struktur durchgeführt wird, kann die Prüfung der jeweiligen Handlungs- und Kompetenzfelder nach Abschluss des jeweiligen Fortbildungsmoduls stattfinden. Nach Absolvierung des letzten Fortbildungsmoduls erfolgt die Abschlussprüfung gem. Abs. 1, soweit keine andere Regelung vorgesehen ist.

§ 4

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Prüfungsbereiche:

Prüfungsbereich A „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“

Prüfungsbereich B „Patientenführung / Kommunikationsmanagement“

Prüfungsbereich C „Patienteninformation“

Prüfungsbereich D „Patientenbehandlung“

(2) Prüfungsbereich A „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“

Im Prüfungsbereich „(Zahn-)Medizin und Naturwissenschaften“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, (allgemein-)medizinische, zahnmedizinische und naturwissenschaftliche Prozesse und deren Verknüpfungen zu den Auswirkungen der behandlerischen Zielsetzungen zu analysieren, zu bewerten und daraus abgeleitet für übertragene Behandlungsmaßnahmen zu interpretieren sowie anforderungs- und patientenorientiert zu nutzen. Des Weiteren sind die Einflussfaktoren und Wechselwirkungen von Allgemeinerkrankungen und Erkrankungen der Mundhöhle zu beurteilen und in den gesundheits- resp. ernährungsbezogenen Kontext zu setzen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Zellen und Gewebe in ihren Funktionen beschreiben und im Kontext von Organen und Organsystemen differenzieren

- Blutkreislauf in seinen Strukturen erklären, zugeordnete Kreisläufe (Lunge, Körper) in ihren Bedeutungen unterscheiden

- Lymphsystem in der Struktur und den Aufgaben abgrenzen, Auswirkungen auf krankheitsbezogene Erscheinungsformen aufzeigen
- Endokrines System für das körperliche Gesamtsystem erläutern
- Funktionen des Atmungssystems beschreiben, Bedeutung der Lunge erläutern
- Verdauungssystem in der Abgrenzung der Verdauungsabschnitte kennzeichnen, Aufgaben und Funktionen klassifizieren
- Kaumuskulatur, mimische Muskeln und Kiefergelenk in ihrem Zusammenspiel, ihren Verläufen und Funktionen unterscheiden
- Nervensystem in seinem anatomischen und funktionellen Aufbau erläutern
- Epidemiologische Grundlagen und demografische Auswirkungen als Einflussfaktoren auf den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten analysieren
- Bakterien in ihrer Morphologie unterscheiden und deren Stoffwechsel beschreiben
- Mikroorganismen nach ihren Eigenschaften und den pathogenen Wirkungen differenzieren
- Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionserkrankungen aufzeigen
- Evolution und Genetik im Zusammenhang mit Zahnerkrankungen erläutern
- Anorganische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, den Aufbau und die Eigenschaften von Stoffen erklären, die Bildung von Verbindungen beschreiben und das Prinzip des Säure-Basen-Systems erläutern
- Organische Chemie und deren Bezug zu Stoffwechselabläufen im Körper herstellen, die Inhaltsstoffe der Nahrung differenzieren und den Aufbau von Kohlenhydraten, Proteinen und Lipiden erklären
- Stoffwechselstörungen, Störungen des Kreislaufes sowie Einteilung und Ablauf der Entzündung und Wundheilung beschreiben und erläutern
- Tumorarten beschreiben und ihre Malignität differenzieren
- Orale Manifestation von Allgemeinerkrankungen und deren Pathophysiologie beschreiben
- Fachrelevante Arzneimittel nach Art und Wirkungen sowie den Anwendungsgebieten unterscheiden
- Wirkungsmechanismen fachrelevanter Arzneimittel zuordnen und unerwünschte Nebenwirkungen aufzeigen
- Behandlungsrelevante Wirkungen von Arzneimitteln bei Risikopatienten beurteilen
- Fachrelevante Hautveränderungen erkennen

- Mundschleimhauterkrankungen beschreiben
- Ursachen, Entstehung und Klassifikation von Parodontopathien erläutern
- Wirkungsweisen und Anwendung von Antibiotika in der Parodontaltherapie beschreiben
- Dentalhygienische Behandlungsplanung auf der Grundlage der vorgegebenen Therapieschritte im Kontext der verschiedenen Parodontopathien analysieren und umsetzen
- Chirurgische und nichtchirurgische Therapieverfahren erläutern, Maßnahmen und Möglichkeiten der Regeneration / Reparatur beschreiben
- Erhaltungsmaßnahmen in der Parodontaltherapie planen und durchführen
- Pathologische Veränderungen der intraoralen Hart- und Weichgewebe beschreiben
- Regressive Veränderungen erkennen und unterscheiden
- Entzündungsprozesse erkennen und unterscheiden
- Aufbau der Zähne erläutern und Destruktionen der Zahnhartsubstanzen erkennen und unterscheiden
- Faktoren der Kariesentstehung erläutern, Kariesstudien interpretieren und den Sachzusammenhang zwischen Karies und Ernährungsverhalten qualifizieren
- Mikrobielle Zahnbeläge kennzeichnen und die Funktion des Speichels und des Sulcusfluids erläutern
- Röntgenaufnahmen sachgerecht erstellen und Röntgenbilder interpretieren, Veränderungen erkennen sowie Haupt- und Nebenbefunde differenzieren
- Zuckerersatzstoffe und -austauschstoffe vor dem Hintergrund zahngesunder Ernährung gegenüberstellen
- Individuelle Ernährungsanamnese der Patienten aufstellen, die Ergebnisse analysieren, ernährungsmittelbedingte Erkrankungen der Mund- und Zahngesundheit durch das Beziehungsgeflecht von Ernährung und Verhalten aufzeigen, durch Ernährungslenkung und -beratung Patienten zur Verhaltensänderung motivieren
- Individuelle Ernährungspläne für Patienten aufstellen und evaluieren

(3) Prüfungsbereich B „Patientenführung/Kommunikationsmanagement“

Im Prüfungsbereich „Patientenführung/Kommunikationsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufsspezifische und -übergreifende Verhaltensmuster in der Interaktion mit den Patienten sachbezogen einzusetzen, den internen und externen Informationsfluss zu gewährleisten sowie verantwortlich und nachhaltig insbesondere vor dem Hintergrund der demografisch bedingten Änderungen der Patientenstrukturen und -bedürfnisse zu kommunizieren. Des Weiteren sind erhobene Fachliteraturrecherchen informativ zu bewerten und innerhalb des Aufgabengebietes auf Brauchbarkeit zu Erkenntnissen und Methoden in der Prävention und Gesundheitsförderung zu interpretieren und

durch geeignete Präsentations- und Moderationstechniken transparent und adressatengerecht darzustellen.

Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, praxisbezogene Führungsgrundsätze und -methoden bei der Leitung des Teams anzuwenden, praxisbezogene Kommunikationsabläufe zielführend zu gestalten, Konfliktsituationen zu erkennen, aufzuzeigen und zu lösen.

In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- Kommunikationsprozesse mit internen und externen Beteiligten initiieren und fördern
- Situations- und adressatengerechte Kommunikation mit den Patienten führen; auf Kommunikationsbereitschaft der Patienten einwirken, dabei auf unterschiedliche Gesundheits- und Lebenssituationen der Patienten eingehen
- Konfliktsituationen erfassen, situationsbezogene Lösungsstrategien entwickeln, Compliance des Patienten fördern
- Team führen, Handlungsspielräume zur Erreichung von Zielen festlegen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden
- Mitarbeiter/innen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung beraten und unterstützen
- Stressmuster erkennen, Stressfaktoren reduzieren, Methoden zur Stressbewältigung anwenden
- Verbale und nonverbale Kommunikation patientenorientiert einsetzen
- Moderationstechniken auswählen und anwenden
- Präsentationen erstellen und vortragen
- Arbeitsplatz und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf gesundheitliche Risiken analysieren
- Strategien und Maßnahmen zur Verhaltensprävention umsetzen und auf das Arbeitsumfeld übertragen
- Informationen unter Nutzung verfügbarer Literatur- und Datenquellen erschließen, interpretieren und ggf. auf das berufliche Handlungsfeld übertragen
- Statistiken, Dokumentationen, Tabellen anforderungsbezogen auswerten
- Handlungsfeldbezogene fachliche Zusammenhänge erkennen und analysieren
- Informationen und Erfahrungen verarbeiten, in künftigen Arbeitsprozessen einsetzen, Lernprozesse und -abläufe individuell und selbstverantwortlich i.S. des lebenslangen Lernens umsetzen
- Therapieplanung nach vorheriger zahnärztlicher Diagnostik unter Berücksichtigung der patientenbezogenen Ausgangssituation begleiten und unterstützen

- Befundadäquate und altersdifferenzierte Patientenbetreuung und -begleitung durch ein Recall-System organisieren und verwalten
- Rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere des Zahnheilkundegesetzes (ZHG), für die eigene Tätigkeit beachten

(4) Prüfungsbereich C „Patienteninformation“

Im Prüfungsbereich „Patienteninformation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Ursachen und Verlaufsstadien von Karies und parodontalen Erkrankungen, auch in der Wechselwirkung zum Ernährungsverhalten, aufzuzeigen, zielgruppenspezifische Mundhygiene- und Fluoridierungsprogramme aufzustellen und Patienten zur Anwendung individueller Mundhygienehilfsmittel zu motivieren und zu instruieren. Darüber hinaus soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten über Ziele, Wirkungen und Notwendigkeit einer Parodontal-Therapie zu informieren.

Des Weiteren soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, aufgrund der Interpretation der Befunde einen patientenorientierten Behandlungsplan aufzustellen, die Behandlungsabläufe fortlaufend durch ein individuelles Recall-System zu kontrollieren und den jeweils gegebenen Situationen anzupassen. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Patienten Verhaltensanweisungen nach Eingriffen in der Mundhöhle zu geben sowie über Maßnahmen der Pflege von Zahnersatz und von kieferorthopädischen Apparaten zu informieren.

(5) Prüfungsbereich D „Patientenbehandlung“

Im Prüfungsbereich „Patientenbehandlung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, insbesondere Gingivitis- und Parodontitispatienten zur Ausheilung ihrer Erkrankung zu motivieren, den Verlaufszustand der Erkrankung kontinuierlich zu dokumentieren, die konservativen Behandlungsschritte und -maßnahmen vorzunehmen und die weitere Therapieplanung unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen individuellen Patientensituation zu organisieren.

§ 5 Schriftliche Prüfung

(1) In den gem. § 4 genannten Prüfungsbereichen A „(Zahn-) Medizin und Naturwissenschaften“ und B „Patientenführung/Kommunikationsmanagement“ ist jeweils eine schriftliche Prüfung durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht für jeden Prüfungsbereich aus komplexen und anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen.

(3) Die Bearbeitungsdauer der Prüfungsbereiche gem. Abs. 1 beträgt mindestens vier Stunden, höchstens sechs Stunden.

(4) Einzelne Prüfungsbereiche können in ihrer Durchführung zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

(5) Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

§ 6

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Die Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen können eine mündliche Ergänzungsprüfung vorsehen. In diesem Falle richtet sich die mündliche Ergänzungsprüfung nach den Absätzen (2) bis (5).

(2) Wurde in nicht mehr als einem schriftlichen Prüfungsbereich gem. § 5 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, so ist in diesem Prüfungsbereich auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine mündliche Ergänzungsprüfung durchzuführen

(3) Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung(en) ist eine mündliche Ergänzungsprüfung ausgeschlossen.

(4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll mindestens 20 höchstens 30 Minuten dauern.

(5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung des entsprechenden Prüfungsbereiches und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 7

Praktische Prüfung

(1) In den Prüfungsbereichen

- C „Patienteninformation“ und
- D „Patientenbehandlung“

ist gem. § 4 obligatorisch eine „Praktische Prüfung“ durchzuführen.

(2) Die praktische Prüfung wird als komplexe Behandlungsmaßnahme am Patienten durchgeführt.

(3) In diesem Rahmen können insbesondere folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Fallpräsentation eines „Dokumentationspatienten“ (Parodontitis)

- Befund mit vollständiger Dokumentation erheben
- Röntgenstatus zur Erkennung von krankhaften Veränderungen der Zähne und Parodont interpretieren

- Mundfotografien und Detailaufnahmen der speziellen Situation (Zahnstein, Füllungen) erstellen
- Individuellen Behandlungsentwurf (Plan/Ablauf) aufstellen
- Patienten über behandlerische Maßnahmen vorbereiten und zur Mitwirkung motivieren

2. Fallpräsentation eines „Motivationspatienten“ (Gingivitis)

- Anfangsbefund mit vollständiger Dokumentation erheben
- Behandlungsplan und Hygieneintensivprogramm aufstellen
- Bissflügel aufnahmen erstellen
- Schlussbefund dokumentieren
- Recallsystem strukturieren und organisieren

3. Behandlung eines „Prüfungspatienten“

- Befund mit vollständiger Dokumentation erheben
- Röntgenstatus und Diagnostik erheben
- Parodontalstatus erheben
- Harte und weiche Beläge von Zähnen und Zahnwurzeln entfernen
- Supra- und subgingivale bakterielle Ablagerungen entfernen (nichtchirurgische Parodontitistherapie)
- Überstehende Füllungsrän der entfernen
- Füllungen rekonturieren und polieren
- Patienten nachhaltig für den Behandlungserfolg motivieren

(4) Die „Praktische Prüfung“ soll höchstens vier Stunden dauern.

§ 8

Fachgespräch

(1) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, vertiefende und/oder erweiterte Fragestellungen aus den Prüfungsbereichen gem. § 4 und § 7 fachlich sachgerecht und angemessen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen.

(2) Das Fachgespräch ist nur zu führen, wenn in der „Praktischen Prüfung“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen worden sind.

(3) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

(4) Die Bewertung der „Praktischen Prüfung“ und die des „Fachgespräches“ werden zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, soweit in beiden Teilen mindestens ausreichende Leistungen erreicht worden sind. Dabei wird das Ergebnis der „Praktischen Prüfung“ doppelt gewichtet.

§ 9

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablehnung einzelner schriftlicher Prüfungsbereiche durch die (Landes-) Zahnärztekammer..... zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Prüfungsleistungen sind i.S. einer Gesamtbetrachtung gleichwertig, wenn sie den besonderen Anforderungen dieser Aufstiegsfortbildung in Zielen, Inhalten, Umfang und Kompetenzen entsprechen.

(3) Prüfungsleistungen, die angerechnet werden sollen, sind durch Bescheinigungen der Einrichtungen gem. Abs. 1, an denen die Leistungen erbracht worden sind, nachzuweisen. Die Bescheinigungen müssen insbesondere die Prüfungsleistungen mit Bezeichnung des Prüfungsbereiches, den geprüften Inhalt, die Prüfungsdauer und die Bewertung resp. das Bewertungssystem dokumentieren.

(4) Eine vollständige Befreiung von den schriftlichen Prüfungsbereichen ist ausgeschlossen, ebenso die Freistellung von der Praktischen Prüfung (§ 7) und dem Fachgespräch (§ 8).

§ 10

Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsbereiche (§ 5) in Verbindung mit § 6 sowie der Prüfungsteil der „Praktischen Prüfung“ (§§ 7,8) werden jeweils gesondert mit einer Note bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, soweit in allen Teilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Die jeweiligen Bewertungen/Noten sind auf eine Nachkommastelle ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsbereichen und in der „Praktischen Prüfung“ jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Prüfungszeugnis gem. § 24 „Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“ auszustellen, aus dem sich die in den einzelnen schriftlichen Prüfungsbereichen und aus den Bereichen der „Praktischen Prüfung“ erzielten Bewertungen ergeben müssen.

(6) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(7) Werden Prüfungsleistungen gem. § 9 durch den Prüfungsausschuss der (Landes-) Zahnärztekammer.....anerkannt, sind sie im Prüfungszeugnis nach Ort, Datum sowie Bezeichnung der Prüfungsinstanz der anderweitig abgelegten Prüfung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Rechtsvorschriften gelten im amtlichen Sprachgebrauch gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

§ 12

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zur „Dentalhygienikerin“ oder zum „Dentalhygieniker“ können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Die (Landes-) Zahnärztekammer.....kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin / des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch nach diesen Rechtsvorschriften durchführen.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Dentalhygienikerin/zum Dentalhygieniker der (Landes-) Zahnärztekammer vom außer Kraft.